

Satzung

der

Happurger FaschingsFreunde „Helau“ e. V.

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen:
Happurger FaschingsFreunde „Helau“ e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 91230 Happurg und erstreckt seine Tätigkeit auf die Verwaltungsgemeinde Happurg und das Hersbrucker Land. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Nürnberg einzutragen. Die Mitgliedschaft im Landesverband Franken im Bund Deutscher Karneval e. V. ist anzustreben. Die Vereinsfarben sind blau/gelb

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977).
2. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung und Erhaltung des fastnachtlichen Brauchtums im Allgemeinen, im Einzelnen verwirklicht u. a. durch:
 - Durchführung des „Happurger Faschingszuges“
 - Vertretung des heimatlichen fastnachtlichen Brauchtums, sowie von Interessen der Vereinsmitglieder gegenüber dem Landesverband Franken im Bund Deutscher Karneval e. V., den Behörden und anderen Institutionen in kultureller, wirtschaftlicher und sonstiger Hinsicht
 - Förderung des fastnachtlichen Schrifttums, sowie Pflege der Verbindung zu Presse und anderen Massenmedien
 - Förderung der Freundschaft unter den „Fastnachtlern“.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person (auch Nichtmitglieder) durch Ausgaben, die dem satzungsmäßigen Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Ausgaben begünstigt werden.

Satzung

§ 3

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins geht vom 01.05. eines Jahres bis zum 30.04. des darauffolgenden Jahres.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand den Beitritt beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft ist erworben, wenn die Beitrittserklärung durch Vorstandsbeschluss angenommen ist. Diese Mitteilung der Aufnahme an den Erwerber erfolgt durch den Vorstand. Diese Mitteilung hat für den Zeitpunkt der Aufnahme keine Bedeutung.
3. Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die schriftlich beim Vorstand den Beitritt beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft.
4. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch die Vorstandschaft ernannt werden.
5. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er muss durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erfolgen, der die Kündigung schriftlich bestätigen muss. Beitragspflicht besteht aber bis zum Ende des Geschäftsjahres.
6. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen und das Ansehen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertel - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem das betroffene Mitglied persönlich gehört oder schriftlich Stellung nehmen konnte.

§4a

Jugend des Vereins

1. Alle Mitglieder unseres Vereins bis einschließlich 26 Jahre bilden die Jugend. Diese führt und verwaltet sich selbst.
2. Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung, die durch den Vorstand des Gesamtvereins zu bestätigen ist und nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen darf.
3. Die Jugend führt eine eigene Kasse und darf über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in Eigenständigkeit entscheiden. Der Vorstand ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu informieren.

Satzung

§ 5

1. Jahresbeiträge werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr festgelegt.
2. Der Jahresbeitrag ist jährlich spätestens bis 30. März zu bezahlen.
3. Die Vorstandschaft ist in begründeten Fällen berechtigt, jeweils für ein Geschäftsjahr einen Beitragsnachlass zu gewähren.

§ 6

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Jeder von Ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins gerichtlich und außergerichtlich berechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Betrag von € 250,00 (zweihundertfünfzig) übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Vorstandschaft. Rechtsgeschäfte (Aufnahme von Darlehen, Erwerb von Grundbesitz) bedürfen ebenfalls der Zustimmung der Vorstandschaft. Alle Mitglieder der Vorstandschaft müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Mitglieder in der Vorstandschaft dürfen keiner anderen Karnevalsgesellschaft angehören.
2. Die Vorstandschaft besteht aus:
 - a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) dem Kassier
 - c) dem Schriftführer
 - d) und drei stimmberechtigten Beisitzern.

 - e) und dem stimmberechtigten Jugendvorstand
3. Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 (zwei) Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, beruft die Mitgliederversammlung einen Ersatz bis zum Ende der laufenden Amtszeit.
4. Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung weitere Mitglieder als erweiterte Vorstandsmitglieder berufen und mit besonderen Aufgaben betrauen. Sie haben ein Anhörungsrecht, aber kein Stimmrecht. Die Amtszeit ist an die Amtszeit der gewählten Vorstandschaft gebunden.
5. Der Vorstand leitet die Geschäfte weiter bis zur Neuwahl, falls diese später stattfindet.

Satzung

6. Zur Beschlussfassung gehört die schriftliche Einladung des gesamten Vorstands. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens vier der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
7. Über die gefassten Beschlüsse in Sitzungen der Vorstandschaft ist Protokoll durch den Schriftführer zu führen. Das Protokoll ist vom Sitzungsführenden Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
8. Alle Mitglieder der Vorstandschaft können nur ein Amt im Vorstand ausüben.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, jeweils im April statt. Sie wird vom Vorstand unter einer Einhaltungfrist von mindestens 14 Tagen, durch Brief oder durch Bekanntgabe in der Hersbrucker Zeitung einberufen. Die vorläufige Tagesordnung ist beizufügen bzw. bekannt zu geben.
2. Anträge die eine Satzungsänderung beinhalten, müssen mindestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich vorliegen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet.
4. Zutritt zu den Mitgliederversammlungen haben nur Mitglieder und geladene Gäste, stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Soweit die Satzung nichts anderes vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
5. Die Vorstandschaft ist verpflichtet, über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins Rechnung zu legen und in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht zu geben, sowie die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
6. Die ordentliche Mitgliederversammlung bestellt zwei Revisoren, die die Bücher und Unterlagen des Vereins im kommenden Geschäftsjahr prüfen. Die Vorstandschaft hat alle Nachweise zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Kassenrevisoren dürfen nicht der Vorstandschaft angehören.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen und in den Vereinsakten aufzubewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, das jeweilige Abstimmungsergebnis, sowie die Unterschrift des Schriftführers und des Versammlungsleiters enthalten.

§ 9

Kleidung zu Veranstaltungen

1. Die Veranstaltungskleidung der aktiven Mitglieder wird durch den Vorstand erarbeitet und beschlossen. Die gesamte Kleidung bleibt Eigentum des Vereins. Dazu wird ein Kleiderfundus geschaffen, welcher durch einen Beauftragten ordnungsgemäß geführt werden muss.
2. Prinzengarde und Prinzenpaare werden auf Kosten der Happurger FaschingsFreunde „Helau“ e.V. ausgestattet.
3. Um die Einheitlichkeit der Kleidung bei Festveranstaltungen des Vereins zu gewährleisten, werden dieselben durch den Vorstand erarbeitet.

Satzung

§ 10

Haftung

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz beschränkt. Für etwaige Schäden, die auf Fahrlässigkeit i. S. des § 276 BGB beruhen, wird nicht gehaftet.
2. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich der Verein mit seinem Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins besteht nicht.

§ 11

Satzungsänderung und Vereinsauflösung

1. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen bei einer Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei der Auflösung des Vereins sind ein oder mehrere Liquidatoren zu bestellen. Liquidator und Liquidatoren können auch der 1. und der 2. Vorsitzende sein.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den SC (Sportclub) Happurg, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom

18.09.2013, 25.10.2013, 20.04.2018